



01.02.2022

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN** der HS Bochum

1. Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die BO SMART FACTORY der Fachbereiche Elektrotechnik und Informatik und Mechatronik und Maschinenbau der Hochschule Bochum vom 1. Juli 2020

Seiten 3 - 7

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die  
BO SMART FACTORY  
der Fachbereiche Elektrotechnik und Informatik und  
Mechatronik und Maschinenbau  
der Hochschule Bochum**

Vom 1. Juli 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW S. 218) geändert worden ist, erlassen der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik und der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mechatronik und Maschinenbau der Hochschule Bochum die folgende Ordnung:

**Inhalt**

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Ausstattung/Ressourcen und Finanzierung
- § 4 Mitglieder
- § 5 Institutsrat; Wissenschaftliche Leitung; Amtszeit
- § 6 Beirat
- § 7 Nutzung
- § 8 Inkrafttreten

## **§ 1 Rechtsstellung**

(1) Die BO Smart Factory ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fachbereiche Elektrotechnik und Informatik und Mechatronik und Maschinenbau der Hochschule Bochum gemäß § 29 HG.

(2) Weitere Fachbereiche der Hochschule Bochum können sich an der wissenschaftlichen Einrichtung beteiligen. Über die Art der Beteiligung entscheiden die jeweiligen Fachbereichsräte. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Institutsrat gem. § 6 im Benehmen mit den Fachbereichsräten der bisher beteiligten Fachbereiche.

## **§ 2 Aufgaben**

Die wissenschaftliche Einrichtung nimmt interdisziplinär Aufgaben wahr, die zur wissenschaftlichen und curricularen Integration und Weiterentwicklung der anwendungsbezogenen Lehre, Forschung und Weiterbildung gem. § 3 HG im Bereich der Digitalisierung von Produktionsprozessen beitragen.

Hierzu gehören

1. die Beteiligung an der interdisziplinären Ingenieur- und informations- technischen Ausbildung und ihrer innovativen Weiterentwicklung an der Hochschule Bochum, insbesondere in den entsprechenden Masterstudiengängen der beteiligten Fachbereiche sowie sekundär in ihren Bachelorstudiengängen,
2. die curriculare Integration von interdisziplinären Lernmodulen zu integralen Produktionszusammenhängen, Integration und Vernetzung in der Produktionstechnik, zu Verständnis und Nutzen sowie Entwicklung und Adaption von Datenverarbeitungs- und Informationstechnologie inklusive maschinellen Lernverfahren, predictive Maintenance, sowie Zukunftsszenarien,
3. der Aufbau und Betrieb der Smart Factory-Lerninfrastruktur sowie der lokalen sowie dezentralen Labor- und Datenverarbeitungseinrichtungen und der Vernetzung der assoziierten Labore,
4. der Aufbau und die Pflege eines anwendungsorientierten, transdisziplinären und regionalen Forschungsclusters zur Planung und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, insbesondere in Kooperation mit Wirtschaftsunternehmen (Technologietransfer) und die Pflege hochschul- übergreifender Kontakte und Netzwerke im Bereich oben genannter Bildungs-, Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie
5. die Entwicklung und Durchführung von wissenschaftlichen Weiterbildungsformaten in Kooperation mit in- und externen Partnern im Kompetenzbereich Informations-/ Produktionstechnik.

## **§ 3 Ausstattung/Ressourcen und Finanzierung**

(1) Das Präsidium stellt dem Institut befristet Mittel zum Anschub der unter § 2 formulierten Aufgaben im Masterbereich gem. Errichtungsbeschluss zur Verfügung.

(2) Die Fachbereiche Elektrotechnik und Informatik und Mechatronik und Maschinenbau der Hochschule Bochum stellen der BO Smart Factory personelle und sächliche Ressourcen auf Grundlage des in den Fachbereichsräten verabschiedeten Errichtungsbeschlusses zur Verfügung.

(3) Die beteiligten Fachbereichsräte und das Präsidium verständigen sich vor Ablauf der Aufbauphase auf die weitere Ausgestaltung der Ausstattung der Smart Factory, sofern sie auf Vorschlag der beteiligten Fachbereichsräte befristet fortgeführt oder verstetigt werden soll.

## § 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder der BO Smart Factory sind die im Labornetzwerk der Smart Factory tätigen
  1. Laborleiterinnen und Laborleiter der assoziierten Labore (LISTE),
  2. die durch die beteiligten Fachbereichsräte benannten und im Institut tätigen weiteren Hochschullehrerinnen und -lehrer oder wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inkl. der wissenschaftlichen Hilfskräfte),
  3. die durch die beteiligten Fachbereichsräte benannten und im Institut tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
  4. die kooptierten Mitglieder.
  
- (2) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die in den unter § 2 aufgeführten Aufgabenfeldern tätig sind sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die schwerpunktmäßig in einem oder mehreren der genannten Aufgabenfelder tätig sind, können Mitglieder werden. Der Beschluss über die Mitgliedschaft erfolgt auf persönlichen Antrag an die wissenschaftlich Leitenden der BO Smart Factory über die Fachbereichsleitung der oder des Antragstellenden. Der Antrag soll auch Art und Umfang des Engagements im Institut, z. B. im Bereich Lehre, Forschung und oder Weiterbildung beinhalten. Über den Antrag auf mitgliedschaftliche Beteiligung aus der wissenschaftlichen Einrichtung entscheidet der Institutsrat im Einvernehmen mit den Fachbereichs- bzw. Einrichtungsleitungen. Das Ausscheiden aus der wissenschaftlichen Einrichtung ist dem Institutsrat anzuzeigen.
  
- (3) Die Mitgliedschaft in der BO Smart Factory endet mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Hochschule Bochum bzw. mit Änderung der Zuordnung im Sinne des Absatz 1 oder mit der Auflösung des Instituts; bei studentischen oder wissenschaftlichen Hilfskräften endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses. Die Mitgliedschaft der kooptierten Mitglieder erlischt zudem, wenn die tätigkeitsbezogenen Voraussetzungen gem. § 4 Abs. 2 wegfallen.

## § 5 Institutsrat; Wissenschaftliche Leitung; Amtszeit

- (1) Die kollegiale Leitung der BO Smart Factory obliegt dem Institutsrat.
  
- (2) Die Mitglieder wählen einen fachbereichs-paritätisch besetzten Institutsrat, dem angehören:
  1. je Fachbereich zwei der unter § 4 genannten Professorinnen oder Professoren,
  2. die Dekaninnen und Dekane der beteiligten Fachbereiche,
  3. je Fachbereich ein von der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 4 Abs. 1 gewähltes Mitglied, welches in der wissenschaftlichen Einrichtung tätig ist,
  4. je Fachbereich ein durch die Fachbereichsräte auf Vorschlag ihrer studentischen Mitglieder gewählter Studierender oder gewählte Studierende.

### Der Institutsrat

- entscheidet in Grundsatzangelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung,
- entwickelt das Profil und die Struktur der BO Smart Factory weiter,
- entscheidet über den Einsatz der der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer direkt zugeordnet sind
- entscheidet über die Verwendung der der Einrichtung zugewiesenen Mittel, soweit sie nicht durch Regelungen im Rahmen von Drittmittelprojekten zweckbestimmt sind und
- erstellt und beschließt die zur Erfüllung der Aufgaben der Einrichtung erforderlichen Ordnungen.

(3) Der Institutsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Stimmen der wissenschaftlich Leitenden. Die Amtszeit der Institutsratsmitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Ist der Institutsrat nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut zu einer Sitzung zu laden. Danach ist der Institutsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Institutsrats wählen zwei Vorsitzende als wissenschaftlich Leitende für die Dauer von zwei Jahren aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer, die Mitglieder des Institutsrates sind. Wiederwahl ist zulässig. Sie wählen zwei Stellvertretungen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer im Institutsrat. Die zwei Vorsitzenden sind zu gleichen Teilen aus den Fachbereichen Elektrotechnik und Informatik sowie Mechatronik und Maschinenbau zu besetzen.

(5) Die wissenschaftlich Leitenden vertreten die Entscheidungen des Institutsrats gegenüber den Organen der Hochschule sowie externen Akteuren und sind seinen Mitgliedern gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(6) Die wissenschaftlich Leitenden bzw. die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nehmen für die BO Smart Factory die Aufgaben von Fachvorgesetzten in Bezug auf das der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordnete Personals wahr. Sie sind insbesondere verantwortlich für die Erfüllung der unter § 2 genannten Aufgaben der Einrichtung.

## **§ 6 Beirat**

(1) Zur Unterstützung der wissenschaftlichen Einrichtung kann durch den Institutsrat ein Beirat eingerichtet werden. Ihm sollen u. a. Vertreterinnen oder Vertreter von Unternehmen, Verbänden, Kommunen, Behörden oder Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Hochschulen oder Forschungseinrichtungen angehören, die in Aufgabenfeldern der wissenschaftlichen Einrichtung agieren oder mit ihr kooperieren.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden von den Institutsratsmitgliedern vorgeschlagen und durch einfachen Mehrheitsentscheid für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei der Tätigkeit als Beiratsmitglied der BO Smart Factory handelt es sich um ein Ehrenamt.

(3) Der Beirat hat beratende Funktion und unterstützt den Institutsrat in Fragen der Aufgabenausrichtung und der Außendarstellung. Der Beirat tagt in der Regel einmal im Jahr. Zur Sitzung des Beirates laden die wissenschaftlich Leitenden spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin ein.

## **§ 7 Nutzung**

Die Einrichtungen der BO Smart Factory stehen allen Mitgliedern der wissenschaftlichen Einrichtung für ihre dortigen Tätigkeiten sowie den beteiligten Fachbereichen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Kapazitäten im Benehmen mit dem Institutsrat zur Verfügung.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik vom 1. Juli 2020 und des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mechatronik und Maschinenbau vom 8. Juli 2020.

Bochum, den <Datum>

Fachbereich Elektrotechnik und Informatik  
Der Dekan

gez. *Biesenbach*

(Prof. Dr.-Ing. Rolf Biesenbach)

Bochum, den <Datum>

Fachbereich Mechatronik und Maschinenbau  
Der Dekan

gez. *Fulst*

(Prof. Dr. Joachim Fulst)